

Update Corona 23.10.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Gesetzgebung: Verlängerung des Kurzarbeitergeldes</p>	<p>Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld</p> <p>Am 19.10.2020 ist die Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld im Bundesgesetzblatt rechtskräftig bekannt gegeben worden (2. KugBeV, BGBl. I 2020, 2165). Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes (Kug) wurde damit verlängert (§ 1 KugBeV). Die 2. KugBeV läuft am 31.12.2021 aus.</p> <p>Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.</p> <p>Wir klären für Sie, wie nun weiterhin mit der Agentur für Arbeit zu verfahren ist und informieren Sie hierüber zeitnah über unseren Newsletter und unsere Homepage.</p>
<p>Beherbergungsverbote</p>	<p>Kein Beherbergungsverbot in Hessen und Thüringen</p> <p>Am Montag verkündete Ministerpräsident Volker Bouffier, dass das Beherbergungsverbot in Hessen für Reisende aus deutschen Risikogebieten aufgehoben ist. Damit schließt sich Hessen der überwiegenden Mehrheit der anderen Bundesländer an. Mit der Abschaffung sollen auch die dringend für medizinische Zwecke notwendigen Testkapazitäten geschont werden.</p>

	<p>Thüringen hat sich dem Beherbergungsverbot von vornherein nicht angeschlossen.</p>
<p>Überbrückungshilfe Phasen 1 und 2</p>	<p>1. Frist für Änderungsanträge bei Überbrückungshilfe 1 verlängert</p> <p>Laut den offiziellen FAQs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesfinanzministeriums wurde die Antragsfrist für Änderungsanträge in der Phase 1 verlängert.</p> <p>In Tz. 3.13 heißt es demnach:</p> <p><i>„Im Falle eines bereits beschiedenen oder teilbeschiedenen Antrags ist es möglich, über das elektronische Antragsverfahren einen begründeten Änderungsantrag zu stellen. Auf diesem Weg ist es beispielsweise möglich, zusätzliche förderfähige Kosten oder andere Informationen zu ergänzen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen werden. Der Änderungsantrag ist bis spätestens 30. November 2020 zu stellen. Eine Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung wird nicht möglich sein.“</i></p> <p>2. Onlineportal zur Überbrückungshilfe 2 für KMU ist freigeschaltet</p> <p>In dieser Woche wurde das Onlineportal für Anträge auf Überbrückungshilfen in der Phase 2 freigeschaltet. Ebenso wie bei der Überbrückungshilfe 1 müssen auch bei der Überbrückungshilfe 2 die Umsatzrückgänge sowie die laufenden Fixkosten der antragstellenden Unternehmen im Rahmen des digitalisierten Antragsverfahrens dargelegt werden.</p>

Änderungen gibt es bei den Grenzen für Umsatzrückgänge. Diese wurden von bisher 60 % weiter abgesenkt.

Antragsberechtigt sind jetzt bereits Unternehmen mit Umsatzrückgängen

- von mindestens 50 % in zwei aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- von mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Erstattet werden maximal 50.000 Euro pro Monat, wobei der Zuschuss zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten erhöht wurde:

- 90 % (bisher 80 %) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %;
- 60 % (bisher 50 %) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 30 % (bisher mehr als 40 %) im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Außerdem wurde die Schwelle, wonach KMU mit bis zu 5 Beschäftigten maximal 9.000 Euro und mit bis zu 10 Beschäftigten maximal 15.000 Euro erhalten können, ersatzlos gestrichen und die Personalkostenpauschale von 10% der förderfähigen Kosten auf 20% erhöht.

Die Fördersumme hängt also erheblich von den prognostizierten Umsatzrückgängen in den Monaten September bis Dezember 2020 ab. [Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie hier eine Förderberechtigung erwarten und eine detailliertere Prüfung und Beratung durch uns wünschen. Wir helfen Ihnen gerne!](#)

Die Anträge können bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

<p>Meldepflicht bei einer geringfügigen Beschäftigung</p>	<p>Erweiterte Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte erst ab dem 1.1.2022</p> <p>In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung ist die Minijob-Zentrale für die Erhebung und Einziehung der einheitlichen Pauschalsteuer zuständig.</p> <p>Mit dem 7. SGB IV-ÄndG (BGBl I 2020, 1248) wurde für Arbeitgeber von geringfügig entlohnten Beschäftigten eine Erweiterung der Meldepflicht eingeführt, die im Übrigen auch für Arbeitgeber von im privaten Haushalt geringfügig Beschäftigten gilt. Die Entgeltmeldungen sind für geringfügig Beschäftigte um einen Datenbaustein „Steuerdaten“ (DBST) zu erweitern.</p> <p>Zwar gilt die Meldepflicht formal ab dem 1.1.2021 (vgl. Art. 28 Abs. 6 7. SGB IV-ÄndG), wird aber im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erst zum 1.1.2022 umgesetzt. Zu beachten ist, dass die Angaben bei laufenden Beschäftigungsverhältnissen, die über den 31.12.2021 andauern, auch in der Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2021 anzugeben sind.</p> <p>Bei Rückfragen hierzu hilft Ihnen unsere Lohnabteilung gerne weiter.</p>
<p>Zulässigkeit telefonischer Krankschreibung</p>	<p>Zulässigkeit telefonischer Krankschreibung</p> <p>Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat sich erneut auf eine Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung verständigt und dies in seiner Pressemitteilung Nr. 56/2020 vom 15.10.2020 veröffentlicht.</p>

	<p>Befristet vom 19.10.2020 - 31.12.2020 können Patienten und Patientinnen, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Kalendertage krankgeschrieben werden. Die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin bzw. des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Die Krankschreibung gibt es für bis zu sieben Tage, eine einmalige Verlängerung um weitere sieben Tage ist ebenfalls telefonisch möglich.</p> <p>Der Beschluss zur bundesweiten Sonderregelung der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 19.10.2020 in Kraft.</p> <p>Weitere Informationen zur telefonischen Krankschreibung können Sie in der Pressemitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses nachlesen: https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/903/</p>
<p>Verlängerung der Ausbildungsprämie</p>	<p>Verlängerung der Ausbildungsprämie geplant</p> <p>Bundesbildungsministerin Anja Karliczek (CDU) will die Corona-Übernahmeprämien für Auszubildende aus insolventen Betrieben um ein halbes Jahr bis Ende 2021 verlängern. Die Prämie von 3.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen soll dafür sorgen, dass mehr Auszubildende ihre Lehre in einem anderen Betrieb fortsetzen können, falls ihr Ausbildungsbetrieb wegen der Corona-Krise zahlungsunfähig wird. Erst nach dem Auslaufen der Insolvenzrecht-Sonderregelungen werde sich zeigen, wie viele Auszubildende einen neuen Ausbilder brauchen.</p> <p>Sobald hierüber weitere Informationen vorliegen, informieren wir Sie über unseren Newsletter und unsere Homepage.</p>

KMU-Förderung „Digital jetzt“

„Digital jetzt“ – Förderung für KMU

Um die Innovationspotenziale der Digitalisierung besser ausschöpfen zu können, unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) jetzt kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Für das Förderprogramm „Digital Jetzt - Investitionsförderung für KMU“ stehen insgesamt 203 Millionen Euro an finanziellen Zuschüssen zur Verfügung. Dies soll Unternehmen dazu anregen, mehr in digitale Technologien, Innovationen sowie in die Qualifizierung ihrer Beschäftigten zu investieren.

Wichtig - Kontingentierung:

Es gibt hierbei eine monatliche Kontingentierung und jeweils zum 15. eines Monats wird ein Kontingent an neuen Registrierungen für das Antragstool freigeschaltet. Wer sich bereits registriert hat, kann den Antrag im Antragstool weiter vorbereiten, speichern und zum 1. des Folgemonats einreichen, bis das Kontingent für eingereichte Anträge erreicht ist. Wenn das Kontingent des jeweiligen Monats erschöpft ist, bleibt die Registrierung aber weiterhin gültig und ist für kommende Folgemonate nutzbar.

Wer kann die KMU-Förderung beantragen?

Mittelständische Unternehmen aus allen Branchen der deutschen Wirtschaft mit 3 bis 499 Beschäftigten, die entsprechende Digitalisierungsvorhaben planen.

Voraussetzungen:

- Beantwortung gezielter Fragestellungen im Förderantrag sowie die Darlegung eines Digitalisierungsplans.
- Dokumentation des aktuellen Stands der Digitalisierung im Unternehmen und die Nennung der angestrebten Ziele.
- Das Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen haben .
- Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.
- Die Umsetzung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung erfolgen.
- Nachweisfähigkeit der Verwendung der Fördermittel.

Was wird gefördert?

Das KMU-Programm „Digital Jetzt“ besteht aus zwei Modulen oder Förderschwerpunkten:

→ Modul 1: Digitale Technologien

Ein Teil der KMU-Förderungsinitiative richtet sich an Investitionen in digitale Technologien. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Implementierungen digitaler Technologien wie Hardware und Software handeln, die zur besseren Vernetzung des Unternehmens dienen und die digitale Transformation vorantreiben. Gemeint sind hiermit datengetriebene Geschäftsmodelle oder die Einbindung künstlicher Intelligenz sowie Cloud-Anwendungen oder Investitionen in Big Data, Sensorik und 3D-Druck.

→ Modul 2: Qualifizierung von Mitarbeitenden

Der zweite Teil der KMU-Förderung bezieht sich auf die Qualifizierung der Belegschaft in den Unternehmen, um die digitale Transformation mit entsprechenden Kompetenzen auffangen zu können. Diese betrifft sowohl den Umgang mit digitalen Technologien als auch die Strategieentwicklung in der IT-Sicherheit, dem Datenschutz sowie dem digitalen und agilen Arbeiten.

Was wird nicht gefördert?

- Standard-Software, wie zum Beispiel Betriebssysteme und Bürosoftware
- neue Computer oder Updates von Software ohne grundlegende neue Funktion.
- Erstausrüstung mit neuer Informations- und Kommunikationstechnologie
- Personal-, Verwaltungs- und Reiseausgaben und Leistungen eines Tochterunternehmens sowie anderer verbundener Unternehmen
- Leistungen, die bereits über “go-digital” gefördert werden

Informationen hierzu gibt es auf der Homepage des BMWi:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.